

BVGer E-1698/2025 vom 19. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1698_2025

FR: TAF E-1698/2025 du 19 mars 2025

IT: TAF E-1698/2025 del 19 marzo 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 4.2

Hinsichtlich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diese Punkte insoweit ohne Einschränkung prüft.

E. 5

Die Beschwerdeführenden beantragen im Sinne eines Eventualbegehrens die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur weiteren Sachverhaltsabklärung. Vor dem Hintergrund der nachfolgenden Erwägungen ist jedoch von einem in entscheidrelevanter Hinsicht bereits hinreichend erstellten Sachverhalt auszugehen, weshalb das Gericht in der Sache zu entscheiden hat (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 6.1

Die Vorinstanz begründete ihre Verfügung im Wesentlichen damit, die Beschwerdeführenden seien im sicheren Drittstaat Griechenland als Flüchtlinge anerkannt und Griechenland habe seiner Rückübernahme zugestimmt. Sie könnten dorthin zurückkehren, ohne eine Rückschiebung in Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips befürchten zu müssen. Es sei daher in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG nicht auf ihr Asylgesuch einzutreten.

E. 6.2

Zum Einwand der Beschwerdeführenden im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Entscheidentwurf, es sei betreffend D._____ ein ordentliches Dublin-Verfahren durchzuführen, da sie in E._____ geboren worden sei und in Griechenland keinen Schutzstatus erhalten habe, hielt das SEM im Wesentlichen Folgendes entgegen: Das SEM habe ein Rückübernahmeverfahren mit Griechenland durchgeführt und die griechischen Behörden hätten der Rückübernahme von D._____ ausdrücklich zugestimmt und mitgeteilt, dass ihr mit den übrigen Beschwerdeführenden isochroner Aufenthaltstitel mit dem Vermerk «Refugee family member» erteilt worden sei. Zudem sei D._____ im Januar 2024, auf ausdrücklichen Wunsch der Beschwerdeführenden hin, im Rahmen eines Rückübernahmeverfahrens zusammen mit den Beschwerdeführenden von E._____ nach Griechenland überstellt worden, wo ihr anschliessend durch die griechischen Behörden Aufenthaltsdokumente (inkl. Reisedokument) erteilt worden seien, welche Zugang zu den Leistungen gemäss Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (sogenannte Qualifikationsrichtlinie) gewähren würden. Die Hinweise der Beschwerdeführenden auf den AIDA Country Report on Greece sowie auf Urteile der deutschen und europäischen Rechtsprechung seien wegen fehlender Vergleichbarkeit der Sachverhalte nicht relevant. Angesichts dieser Sachlage erscheine die Durchführung eines Dublin-Verfahrens nicht zweckgerichtet.

E. 6.3

Hinsichtlich des Wegweisungsvollzuges hielt das SEM zunächst fest, entgegen der Behauptung der Beschwerdeführenden seien keine begründeten Hinweise dafür gegeben, dass die griechischen Behörden ihnen nach ihrer Rückkehr tatsächlich die Ausstellung weiterer Aufenthaltstitel verweigern würden. Bezüglich der Lebensbedingungen in Griechenland hielt die Vorinstanz im Wesentlichen fest, dass die Beschwerdeführenden die Möglichkeit hätten, sich mit ihrem Schutzstatus auf die Garantien der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011

(sogenannte Qualifikationsrichtlinie) zu berufen. Gestützt darauf hätten sie Ansprüche beispielsweise in Bezug auf Sozialleistungen sowie Zugang zu Wohnraum, Ausbildung, Beschäftigung und medizinischer Versorgung. Vorliegend sei nicht belegt, dass den Beschwerdeführenden tatsächlich der Zugang zu den vorgenannten Leistungen verwehrt worden wäre. Weiter hätten die Beschwerdeführenden auch nicht dargelegt, welche Schritte sie konkret unternommen hätten, um Unterstützungsleistungen bei den griechischen Behörden zu beantragen. Auch wenn die Lebensbedingungen in Griechenland nicht einfach seien, lägen keine begründeten Hinweise für die Annahme vor, dass ihnen bei einer Rückkehr nach Griechenland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK respektive eine Notlage oder Verelendung drohe.

E. 6.4

Das SEM hielt ferner fest, dass die Einschätzung der Rechtsvertretung, die Beschwerdeführenden würden gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in die Kategorie der besonders vulnerablen Personen fallen, nicht zutrefte. Bei den Beschwerdeführenden handle es sich mit Blick auf die Rechtsprechung um eine Familie, bei der grundsätzlich von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen sei, sofern wie in casu günstige Voraussetzungen oder Umstände vorlägen. Der Beschwerdeführer sei in Griechenland bereits arbeitstätig gewesen. Es sei nicht nachvollziehbar, inwiefern eine legale Arbeitstätigkeit nicht möglich sein sollte, zumal anerkannte Flüchtlinge in Griechenland automatisch den vollen Zugang zum Arbeitsmarkt zu den gleichen Bedingungen wie die einheimische Bevölkerung hätten. Griechischkenntnisse seien nicht für jede Tätigkeit zwingend nötig; zudem sollte es dem Beschwerdeführer möglich sein, im Laufe des Aufenthaltes die Landessprache allmählich zu erlernen. Die Beschwerdeführenden verfügten sodann über eine A.M.K.A.-Nummer und hätten damit Zugang zum griechischen Sozialversicherungs- und Gesundheitswesen. Dass sodann den Kindern der Zugang zu Schulbildung oder Kinderbetreuung verwehrt worden wäre, gehe aus den Akten nicht hervor. Bei fehlenden Möglichkeiten, den Lebensunterhalt selbständig zu bestreiten, sei ein Antrag beim griechischen Staat auf das Garantierte Mindesteinkommen (EEE) möglich, einem umfassenden Unterstützungskonzept im finanziellen, sozialen und beruflichen Bereich, womit eine allfällige Notlage verhindert werden könnte. Schliesslich bestehe auch die Möglichkeit von Hilfe durch karitative Organisationen. Soweit die Beschwerdeführenden Rassismus sowie Bedrohung durch Verwandte in Griechenland geltend machten, könnten sie sich an die zuständigen staatlichen Stellen wenden. Bezüglich der Gesundheit der Beschwerdeführenden lägen aktuell keine Hinweise auf schwerwiegende Erkrankungen vor, die einer Wegweisung nach Griechenland entgegenstehen könnten. Sämtliche vorliegenden Beschwerden seien in Griechenland behandelbar. Mit Verweis auf die Qualifikationsrichtlinie sei davon auszugehen, dass die medizinische Versorgung in Griechenland sichergestellt sei. Die diversen aktenkundigen medizinischen Unterlagen aus Griechenland würden überdies aufzeigen, dass sie dort bereits in der Vergangenheit medizinische Behandlungen in Anspruch genommen hätten. Daher dürfe davon ausgegangen werden, dass sie mit dem dortigen Gesundheitssystem vertraut seien.

E. 6.5

Zusammenfassend lägen im Fall der Beschwerdeführenden begünstigende Umstände für eine Rückkehr nach Griechenland vor. Weder die in Griechenland herrschende Situation noch andere Gründe sprächen gegen den Vollzug der Wegweisung nach Griechenland.

E. 7.1

In der Beschwerde wird zunächst ausgeführt, die Anwendung des Rückübernahmeabkommens zwischen der Schweiz und Griechenland sei betreffend A._____, B._____ und C._____ unbestritten, da sie in Griechenland einen Schutzstatus genossen. Dagegen sei die Frage der Zuständigkeit betreffend D._____ gesondert zu prüfen. Da sie während des laufenden Asylverfahrens der übrigen Beschwerdeführenden in E._____ zur Welt gekommen sei, seien E._____ der Erstgesuchstaat von D._____. Mangels einer schriftlichen Erklärung der Beschwerdeführenden, dass die Zuständigkeit Griechenlands für die Prüfung des Asylgesuchs von D._____ ihrem Wunsch entspreche (Art. 9 Dublin-III-VO), seien folglich E._____ der zuständige Staat für die Prüfung des Asylgesuchs. Da das Ersuchen der Vorinstanz an die (...) Behörden um Rückübernahme der Beschwerdeführenden abgelehnt worden sei und auch kein Remonstrationsverfahren stattgefunden habe, sei die Zuständigkeit zur Prüfung des Asylgesuchs von D._____ auf die Schweiz übergegangen. Auf das entsprechende Asylgesuch sei deshalb einzutreten und gestützt auf Art. 8 EMRK sei der Aufenthalt der übrigen Beschwerdeführenden in der Schweiz zu regeln.

E. 7.2

Bezüglich des Wegweisungsvollzuges wird im Wesentlichen entgegnet, gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seien die individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls zu betrachten, wenn es um eine Beurteilung von begünstigenden Umständen betreffend einen Wegweisungsvollzug nach Griechenland gehe. Im vorliegenden Fall seien die Kriterien für die Beurteilung von begünstigenden Umständen - namentlich ein bereits längerer Aufenthalt in Griechenland, Kenntnisse der griechischen Sprache, eine bereits erfolgte berufliche Betätigung in Griechenland sowie die Möglichkeit auf die Unterstützung eines familiären oder sozialen Netzes zurückzugreifen - nicht erfüllt. Vielmehr lägen in casu erschwerende Umstände vor. Der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland sei daher nicht zumutbar, weshalb die Beschwerdeführenden in der Schweiz vorläufig aufzunehmen seien.

E. 8.1

Zwar wurde mit der Beschwerde in Ziffer 1 der Rechtsbegehren die (vollumfängliche) Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt. Aus Ziffer 2 und 3 der Rechtsbegehren geht jedoch hervor, dass auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin D._____ einzutreten und sie eventualiter vorläufig aufzunehmen sei respektive die Beschwerdeführenden A._____, B._____ und C._____ vorläufig aufzunehmen seien. Angesichts dessen und aufgrund der Beschwerdebegründung geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass lediglich betreffend D._____ die Verfügung vollumfänglich angefochten wurde und betreffend die übrigen Beschwerdeführenden sich die Beschwerde somit ausschliesslich gegen den von der Vorinstanz angeordneten Vollzug der Wegweisung (Dispositivziffer 3 und 4) richtet. Betreffend A._____, B._____ und C._____ sind die Dispositivziffern 1 und 2 mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen und bilden nicht Gegenstand des Verfahrens.

E. 8.2

Die Ausführungen in der unmittelbar nachstehenden Erwägung betreffen somit ausschliesslich D._____.

E. 9.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch in der Regel nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in dem sie sich vorher aufgehalten hat.

E. 9.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, E. _____ seien als Erstgesuchstaat gemäss der Dublin-III-VO zuständig zur Prüfung des Asylgesuchs von D. _____. Nachdem E. _____ das entsprechende Übernahmegesuch der Schweiz abgelehnt gehabt habe, sei die Zuständigkeit auf die Schweiz übergegangen. Dieser Argumentation kann aus den folgenden Gründen nicht gefolgt werden: Mit Schreiben vom 31. Oktober 2024 lehnten E. _____ die Rückübernahme der Beschwerdeführenden ab und hielten fest, dass die Beschwerdeführenden nach ihrem abschlägigen Asylentscheid in E. _____ den Wunsch geäussert hätten, nach Griechenland zurückzukehren. Am 30. November 2023 hatten E. _____ gestützt auf die EU-Rückführungsrichtlinie die griechischen Behörden um Rückübernahme der Beschwerdeführenden ersucht. Am 6. Dezember 2023 stimmten die griechischen Behörden dem Rückübernahmeersuchen zu, woraufhin die Beschwerdeführenden am 2. Januar 2024 nach Griechenland überstellt wurden. Am 10. Oktober 2024 suchten sie schliesslich in der Schweiz um Asyl nach. Die Berufung auf die Dublin-III-Verordnung, wonach zunächst E. _____ und letztlich die Schweiz staatsvertraglich für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens von D. _____ zuständig sein sollen, greift vorliegend nicht. Die Dublin-III-VO findet in casu keine Anwendung, da es sich um einen Fall eines bereits abgeschlossenen Asylverfahrens handelt. So wurde das Asylverfahren der Beschwerdeführenden A. _____, B. _____ und C. _____ in Griechenland mit der Gewährung internationalen Schutzes sowie der Erteilung des Flüchtlingsstatus abgeschlossen. Die Zuständigkeitsfrage im Sinne der Dublin-III-VO stellt sich in dieser Sachverhaltskonstellation nicht, da sie in Griechenland als anerkannte Flüchtlinge über eine Aufenthaltsberechtigung verfügen. Die Situation von D. _____, welche nach der Gewährung des Flüchtlingsstatus ihrer Familienangehörigen im Verlauf eines neuerlich eingeleiteten Asylverfahrens in E. _____ geboren wurde, ist im Sinne von Art. 29 Abs. 3 Dublin-III-VO untrennbar mit der Situation ihrer Familienangehörigen verbunden und fällt in die Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutzes dieser Familienangehörigen zuständig ist, auch wenn D. _____ selbst keine Antragstellerin ist, sofern dies ihrem Wohl dient. Ein neues Zuständigkeitsverfahren für D. _____ ist entsprechend nicht einzuleiten. Vielmehr kann D. _____ ihr Asylgesuch in Griechenland prüfen lassen. Zudem hat Griechenland durch die ausdrückliche Zustimmung der Rückübernahme der Beschwerdeführenden am 12. November 2024 seine Zuständigkeit betreffend sämtliche Beschwerdeführende und damit auch betreffend D. _____ anerkannt. Folglich ist die Zuständigkeit der Schweiz nicht gegeben. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist im Übrigen auf die entsprechenden als zutreffend erachteten Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen.

E. 9.3

Bei Griechenland als Mitgliedstaat der EU handelt es sich ferner um einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG. Den vorinstanzlichen Akten ist zu entnehmen, dass den Beschwerdeführenden A. _____, B. _____ und C. _____ in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden ist und D. _____ eine entsprechende isochrone Aufenthaltsbewilligung mit dem Vermerk «Refugee family member» erteilt

wurde. Demnach sind die Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid gegeben.

E. 9.4

Die Vorinstanz ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG nicht auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin D._____ eingetreten.

E. 9.5

Daraus folgt, dass der Antrag, auf das Asylgesuch von D._____ einzutreten, sowie der daran anknüpfende Antrag auf Regelung des Aufenthalts der Beschwerdeführenden A._____, B._____ und C._____ gestützt auf Art. 8 EMRK abzuweisen ist (vgl. Beschwerde S. 5 oben).

E. 10

Tritt die Vorinstanz auf ein Asylgesuch nicht ein, so verfügt sie in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen in der Schweiz weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 11.1

Im Folgenden ist zu prüfen, ob es Gründe gibt, die dem Vollzug der Wegweisung den Beschwerdeführenden nach Griechenland entgegenstehen. Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 12.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 12.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Referenzurteil E-3427/2021 und E-3431/2021 vom 28. März 2022 festgehalten, dass der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, grundsätzlich zulässig ist. In Griechenland ist nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht. Trotz der schwierigen Verhältnisse geht das

Gericht davon aus, dass international schutzberechtigte Personen grundsätzlich in der Lage sind, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken (vgl. a.a.O. E. 11.2). Diese Regelvermutung kann im Einzelfall umgestossen werden, wobei es der betroffenen Person obliegt, ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die griechischen Behörden im konkreten Fall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden (vgl. Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.4).

E. 12.3

Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Hinweise dafür, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz entgegensteht. Die geltend gemachten gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführenden sind keineswegs derart gravierend, dass im Falle einer Rückkehr nach Griechenland mit dem Risiko einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung gerechnet werden müsste. Zudem ist davon auszugehen, dass die medizinische Versorgung in Griechenland gewährleistet ist. Hinsichtlich der geltend gemachten Gefahr rassistischer Anfeindungen oder Übergriffe sowie der Bedrohung durch Verwandte kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, dass Griechenland über funktionierende Behörden verfüge, die sowohl als schutzwilling als auch als schutzfähig gelten. Es ist den Beschwerdeführenden entsprechend möglich und zuzumuten, sollten sie sich in Zukunft vor Übergriffen von Drittpersonen fürchten, sich an die entsprechenden Behörden zu wenden und Schutz zu verlangen.

E. 12.4

Den Beschwerdeführenden ist es vorliegend nicht gelungen, die Regelvermutung der Zulässigkeit umzustossen. Der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland ist sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 13.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 13.2

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist (vgl. Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.3). Die Legalvermutung der Zumutbarkeit kann im Einzelfall umgestossen werden, wobei es wiederum der betroffenen Person obliegt, ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. a.a.O. E. 11.4). Die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung gilt grundsätzlich auch für vulnerable Personen, wie zum Beispiel Schwangere oder Personen, welche an gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind (vgl. a.a.O. E.11.5.1).

E. 13.3

Sind Familien mit Kindern betroffen - welche auch als vulnerable Personen bezeichnet werden können -, erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Vollzug der Wegweisung als zumutbar, falls günstige Voraussetzungen oder Umstände vorliegen. In jedem Fall sind im Rahmen der Abwägung sämtliche konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, wie Alter, Gesundheitszustand, Ausbildung, Fremdsprachenkenntnisse und Berufserfahrung der Betroffenen, aber auch ob und inwieweit sie eigene, ihnen zumutbare Anstrengungen unternommen beziehungsweise bereits versucht haben, in Griechenland Hilfen in Anspruch zu nehmen. Allein die Tatsache, dass sich die bisherige Integration der betroffenen Personen in Griechenland als schwierig erwiesen hat, lässt den Vollzug der Wegweisung noch nicht als unzumutbar erscheinen. Entscheidend ist, ob die betroffenen Personen bei einer Rückkehr trotz ihnen zumutbarer Anstrengungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in eine existenzielle Notlage geraten würden, die sie nicht aus eigener Kraft abwenden könnten (vgl. a.a.O. E. 11.5.2).

E. 13.4

Nicht länger aufrecht erhält das Bundesverwaltungsgericht die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzuges der Wegweisung bei Personen, welche aufgrund ihrer besonders hohen Verletzlichkeit im Falle einer Rückkehr nach Griechenland Gefahr laufen, dauerhaft in eine schwere Notlage zu geraten, weil sie nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft die ihnen zustehenden Rechte vor Ort einzufordern (vgl. a.a.O. E. 11.5.3).

E. 13.5

Aufgrund der Aktenlage ist insgesamt und in Übereinstimmung mit der Vorinstanz nicht davon auszugehen, dass es sich bei den Beschwerdeführenden um äusserst vulnerable Personen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt. Vielmehr gehören die Beschwerdeführenden als Familie mit minderjährigen Kindern in die Kategorie der vulnerablen Personen, bei denen die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzuges bei Vorliegen von günstigen Umständen greift. Es kann dabei auf die ausführlichen vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (vgl. auch E. 6.4 oben), welche vom Gericht geteilt werden. Die Vorinstanz zeigte in der angefochtenen Verfügung nachvollziehbar auf, weshalb sie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zur Erkenntnis gelangt ist, dass der Wegweisungsvollzug für die Familie zumutbar ist. Zudem liess sie ebenfalls im Sinne der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung miteinfließen, ob und inwieweit die Beschwerdeführenden eigene, ihnen zumutbare Anstrengungen unternommen beziehungsweise bereits versucht hatten, in Griechenland Hilfen in Anspruch zu nehmen. Die Beschwerdeführenden müssen sich dabei vorhalten lassen, dass sie bereits vier Monate nach Schutzgewährung Griechenland verlassen haben. Nach der - notabene freiwillig gewünschten - Rückkehr aus E. _____ nach Griechenland sind sie wiederum nur für kurze Zeit, nämlich zehn Monate - dort verblieben, bevor sie in die Schweiz gereist sind. Dies steht im Widerspruch zu allfälligen langfristigen Verbesserungsbemühungen ihrer Situation in Griechenland. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer erneuten Rückkehr nach Griechenland trotz den von der Vorinstanz detailliert aufgezeigten und von den Beschwerdeführenden zu erwartenden zumutbaren Anstrengungen (bspw. mit Blick auf Arbeit, Spracherlernung, allfällig notwendige finanzielle, soziale oder medizinische Leistungen) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in eine existenzielle Notlage geraten werden, die sie nicht aus eigener Kraft abwenden können. Mit ihren Ausführungen in der Beschwerde gelingt es ihnen nicht,

die geltende Legalvermutung umzustossen. Inwieweit sie in Griechenland erfolglos eigene ihnen zumutbare Anstrengungen unternommen beziehungsweise bereits versucht haben, in Griechenland Hilfen in Anspruch zu nehmen, wird beschwerdeweise jedenfalls nicht differenziert aufgezeigt und belegt.

E. 13.6

Der Vollzug der Wegweisung ist nach dem Gesagten als zumutbar zu bezeichnen.

E. 13.7

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich schliesslich auch als möglich (Art. 83 Abs. 2 AIG), nachdem die griechischen Behörden einer Rückübernahme der Beschwerdeführenden ausdrücklich zugestimmt haben.

E. 13.8

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 13.9

Für das Gericht besteht daher auch kein Anlass, im Sinne des Subeventualbegehrens von den griechischen Behörden individuelle Garantien betreffend Zugang der Beschwerdeführenden zu Unterbringung und medizinische Versorgung einzuholen. Der Antrag wird entsprechend abgewiesen.

E. 14

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 15.1

Der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erweist sich mit vorliegendem Urteil als gegenstandslos.

E. 15.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, weil sich - unbesehen der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführenden - die Beschwerde entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vorneherein als aussichtslos erwiesen hat. Demzufolge sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 750.- den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.